

Satzung

„Förderverein Waldbad Herzog Ernst Wolfersdorf“

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Waldbades „Herzog Ernst“ in Trockenborn-Wolfersdorf. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die dauerhafte Erhaltung des Freibades zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbad Herzog Ernst Wolfersdorf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trockenborn-Wolfersdorf.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Gerichtsstand ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.
- (5) Im Rechtsverkehr wird der Verein vom Vorstand, bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart, vertreten.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine freiwillige, parteipolitisch unabhängige und gemeinnützige Organisation.
- (2) Der Verein tritt für Prinzipien der Demokratie und des Humanismus ein. Er wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Völkerhass.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports durch Erhaltung des Waldbades Herzog Ernst Wolfersdorf.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die für den geförderten Zweck dienen. (Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für die Satzungszwecke darf nur Nebenzweck sein).
- Die Leistung ehrenamtlicher Arbeit zur Verbesserung, Verschönerung und Aufrechterhaltung des laufenden Badebetriebs im Freibad.
Art und Umfang der im Waldbad zu erbringenden verwaltenden, technischen und pflegenden Tätigkeiten werden in einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde festgelegt.
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- Die Kooperation mit anderen Vereinen, Instituten und Einrichtungen mit ähnlichen Zielen.
- Maßnahmen zur Sicherung des natürlichen und kulturhistorischen Charakters des Bades.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die vorliegende Satzung anerkennen, unabhängig von seiner Nationalität, Zugehörigkeit zu Parteien, Organisationen und anderen Vereinen.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (3) Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen ohne sich aktiv zu betätigen, können fördernde Mitglieder werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu stellen. Der Vorstand des Vereins fasst einen Beschluss zur Aufnahme des Antragstellers (bzw. über die Ablehnung).
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages. Innerhalb weiterer 14 Tage ist dem Mitglied ein Nachweis über seine Mitgliedschaft auszuhändigen.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, dann ist die Begründung dem Antragsteller schriftlich zu übergeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet infolge einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, Ausschluss, Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes erfolgt an den Vorstand. Sie kann nur im November des laufenden Jahres erfolgen und wird per 31.12. des laufenden Jahres wirksam.
- (3) Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag getroffenen Regelungen.
- (4) Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach eigenem Verschulden und trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende den Beitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet hat. Über die Streichung ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von der Gesamtmitgliederversammlung bzw. in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen, falls das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen und das Rufbild des Vereins geschädigt hat. Dem gegen die Satzung verstoßenden Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen wird die Entscheidung getroffen und innerhalb weiterer 14 Tage dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Beitragszahlungen und sonstige Leistungen der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge entsprechend dem Satzungszweck.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins leisten für gemeinsam beschlossene Maßnahmen, die den Zielen des Vereins entsprechen, kostenlose Arbeitseinsätze.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind
 - die Gesamtmitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ. Sie findet jährlich statt und ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (3) Die Gesamtmitgliederversammlung
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen
 - wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des neuen Vorstands und des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer
 - beschließt über Beiträge der finanziellen und sonstigen Leistungen der Mitglieder
 - beschließt über eingebrachte Vorschläge zur Arbeit des Vereins, zur Satzung u.a.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- (4) Aufgrund der im Absatz (2) genannten Frist ist die Gesamtmitgliederversammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
- (5) Sollten die Satzungsbestimmungen durch mögliche Auflagen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erlangung der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- es das grundlegende Interesse des Vereins erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wird.
- (7) Der Vorstand wird gebildet aus
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - dem Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand können weitere Mitglieder angehören.

Der Verein wird nach außen gerichtlich oder außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern, bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart, vertreten.

Die Abwicklung der Bankgeschäfte erfolgt über den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassenwart als Zeichnungsberechtigte.

- (8) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) werden von der Gesamtmitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes wird vom Vorstand bis zur nächsten Gesamtmitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (9) Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Er ist der Gesamtmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Finanzierung des Vereins und Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - Beiträgen seiner Mitglieder
 - Spenden seiner Mitglieder sowie von Bürgern und Institutionen, zu denen kein Mitgliedsverhältnis besteht
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Zuwendungen aus kommunalen Fonds
- (2) Über die Verwendung der Einnahmen ist vom Gesamtvorstand ein exakter Nachweis zu führen. Die Planung und Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben ist der Gesamtmitgliederversammlung vorzulegen und beschließen zu lassen.
- (3) Alle finanziellen und materiellen Mittel sind gemeinschaftliches Eigentum der Vereinsmitglieder. Die Anschaffung und Verwendung von Gegenständen ist in einem Bestandsbuch nachzuweisen.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins.
- (3) Treten keine Beanstandungen auf, so wird die Ordnungsmäßigkeit mit der Unterschrift beider Prüfer bestätigt. Treten Mängel auf, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren und Aufklärung zu fordern. In besonderen Fällen ist ein unabhängiger, nicht dem Verein angehörender Fachmann einzubeziehen.
- (4) Die Kassenprüfer berichten jährlich über alle ihre Prüfungsergebnisse vor der Gesamtmitgliederversammlung. Je nach Ergebnis der Kassenprüfung wird der Gesamtvorstand für das Geschäftsjahr entlastet oder eine unabhängige Untersuchungskommission zur endgültigen Klärung der Unzulänglichkeiten eingesetzt. Gegen die Verursacher von Schaden am Vereinsvermögen sind vom Vorstand die notwendigen Maßnahmen, gegebenenfalls gerichtliche Schritte einzuleiten.

§ 11
Haftung des Vereins und Vertretung im Rechtsfall

- (1) Entsprechend dem festgeschriebenen allgemeinnützigen Zweck des Vereins haftet im Streitfall der Verein ausschließlich mit den vereinseigenen materiellen und finanziellen Mitteln.
- (2) Die Vertretung des Vereins im Rechtsfall übernehmen die im § 8 (7) genannten Mitglieder des Vorstandes.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann gerichtlich verfügt werden oder im Ergebnis eines eigenen Beschlusses erfolgen.
- (2) Die selbständige Auflösung des Vereins kann nur in einer Gesamtmitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 25.09.2014 beschlossen. Sie tritt nach Beschlussfassung und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda in Kraft.
In der Mitgliederversammlung vom 08.01.2015 wurden der § 2 Abs.4 und der § 12 Abs.3 neu beschlossen.

Trockenborn-Wolfersdorf, den 08. Januar 2015

„Förderverein Waldbad Herzog Ernst Wolfersdorf“

Gründungsmitglieder lt. Liste